OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780285/4/KLi

Datum:
Linz, 31. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 4. Juli 2023 der I D wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangs-gewalt durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe am 23. Mai 2023 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 4. Juli 2023 erhob die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde an die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ihr zurechenbare Organe.

I.2. Am 19. Juli 2023 leitete die belangte Behörde die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter, wo die Beschwerde am 20. Juli 2023 einlangte.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nach dem Vorbringen der Bf habe sich am 23. Mai 2023, kurz vor Mitternacht, in 4040 Linz auf der Polizeiinspektion Kaarstraße ein Vorfall ereignet, im Zuge dessen gegenüber der Bf von Polizeiorganen der Polizeiinspektion Kaarstraße die Festnahme ausgesprochen worden sei und ihr Handfesseln angelegt worden seien. In weiterer Folge sei die Bf in einem Streifenwagen zum Polizeianhaltezentrum in 4020 Linz, Nietzschestraße 33 verbracht worden. Dort sei sie nach ihrem Empfinden für die Dauer von einer halben Stunde bis zu einer Stunde angehalten und sodann auf freien Fuß gesetzt worden.

Inwieweit sich die Ereignisse so zugetragen haben, wie von der Bf geschildert, bzw. ob diese rechtswidrig waren, kann für die gegenständliche Entscheidung dahingestellt bleiben.

Wie in der rechtlichen Beurteilung sogleich noch auszuführen sein wird, ist Gegenstand dieser Entscheidung alleine die Frage der Rechtzeitigkeit der von der Bf eingebrachten Beschwerde.

II.2. Mit Eingabe vom 4. Juli 2023 erhob die Bf Beschwerde an die belangte Behörde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch ihr zurechenbare Organe.

II.3. Am 19. Juli 2023 leitete die belangte Behörde die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiter, wo die Beschwerde am 20. Juli 2023 einlangte.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Beschwerde und der Weiterleitung der belangten Behörde.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

[…

3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,

[…].“

IV.2. Das Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022, regelt u.a. für Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Folgendes:

„Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88. (1) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG).

(2) Außerdem erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist.

(3) Beschwerden gemäß Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden, die sie unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht zuzuleiten hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt hat, wenn er aber durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und

Zwangsgewalt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen."

IV.3. Aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023 ist folgende Bestimmung relevant:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
(2) Durch Vereinbarung der Parteien kann die Zuständigkeit der Behörde weder begründet noch geändert werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 88 Abs. 1 SPG normiert, dass die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG), erkennen. […] Gemäß § 88 Abs. 3 SPG können Beschwerden gemäß Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden, die sie unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht zuzuleiten hat. Gemäß § 88 Abs. 4 SPG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt hat, wenn er aber durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

V.2. Die Bf macht in ihrer Beschwerde geltend, ihr gegenüber sei von Polizeiorganen der Polizeiinspektion Kaarstraße die Festnahme ausgesprochen worden und ihr seien Handfesseln angelegt worden. In weiterer Folge sei sie in einem Streifenwagen zum Polizeianhaltezentrum in 4020 Linz, Nietzschestraße 33 verbracht worden. Dort sei sie nach ihrem Empfinden für die Dauer von einer halben Stunde bis zu einer Stunde angehalten und sodann auf freien Fuß gesetzt worden.

Im Ergebnis macht die Bf zwar einen Entzug der persönlichen Freiheit geltend, der aber im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bereits wieder aufgehoben war.

Die Einbringung der Beschwerde erfolgte somit nicht während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde, sodass die Möglichkeit der Einbringung gemäß § 88 Abs. 3 SPG nicht zum Tragen kommt und die Beschwerde in jedem Fall gemäß § 88 Abs. 4 SPG beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen gewesen wäre.

Insofern kommt für die Bf eine Weiterleitung gemäß § 88 Abs. 3 SPG nicht in Betracht, sondern nur eine solche nach § 6 AVG.

V.3. Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 VwGVG iVm § 88 Abs. 4 SPG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sechs Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

V.4. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z. B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl. VwGH 21.06.1999, 98/17/0348; 25.06.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181).

Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

V.5. Die Beschwerde der Bf langte bei der unzuständigen belangten Behörde am 4. Juli 2023 ein, welche diese am 19. Juli 2023 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiterleitete, wo sie am 20. Juli 2023 einlangte.

Da sich die Bf jedoch mit ihrer Beschwerde an eine unzuständige Behörde gewandt hat, hat sie die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (so auch ein Fristversäumnis) unter allen Umständen, selbst dann zu tragen, wenn ihr Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insofern kann es auch außer Betracht bleiben, wann die belangte Behörde die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiterleitete.

Die bei der unzuständigen Behörde eingebrachte, fristgebundene Beschwerde der Bf ist daher verspätet beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt, da sie jedenfalls nicht binnen sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme (Festnahme) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt ist, zumal – wie von der Bf geschildert – bei einem Ereignis am 23. Mai 2023 kurz vor Mitternacht bereits der Tag ihrer Einbringung der Beschwerde am 4. Juli 2023 bei der unzuständigen Behörde der letzte Tag der Frist war.

An dem Umstand der Fristversäumnis würde sich selbst dann nichts ändern, wenn man zugunsten der Bf davon ausgehen wollte, dass die Maßnahme erst am 24. Mai 2023, kurz nach Mitternacht, beendet gewesen wäre, zumal sich der letzte Tag der Frist dann lediglich auf 5. Juli 2023 verschoben hätte.

V.6. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Einbringung von Anbringen bei einer unzuständigen Behörde und Weiterleitung gemäß § 6 AVG (vgl. VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich